



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 10 C 18.07  
OVG 10 A 11085/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 5. Juli 2007  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Mallmann  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Richter und Prof. Dr. Kraft

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Revision ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 6. Dezember 2006 abgelaufenen Frist (§ 139 Abs. 3 Satz 1 VwGO) begründet worden ist. Auf die Frist ist in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses über die Zulassung der Revision hingewiesen worden.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dr. Mallmann

Richter

Prof. Dr. Kraft